

Gemeinde Warthausen
Alte Biberacher Straße 13
88447 Warthausen

04.05.2017

Einwohnerantrag

Betreff: IGI Risstal; Änderung des Flächennutzungsplanes

Als Bürger der Gemeinde Warthausen **beantragen** wir gemäß § 20b GemO hiermit, dass der Gemeinderat nachfolgende Punkte behandelt:

1. Eine unabhängige, sachverständige Beantwortung zu der Frage, ob die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des ausgewiesenen Hochwasser-Risiko-Gebietes mit darin eingeschlossenem, rechtskräftig festgestelltem Wasserschutzgebiet rechtlich zulässig ist?
2. Eine Neuberechnung des Hochwasserrisikos der Gemeinde Warthausen und der vom Hochwasserrisiko weiterhin betroffenen Nachbargemeinden im Rahmen und unter Einbeziehung der Vorgaben des Hochwasser-Risikomanagements der LUBW durch einen unabhängigen Sachverständigen.
3. Eine Unterrichtung und Beteiligung der gesamten Gemeinde Warthausen in Bezug auf die festgestellten Hochwasserrisiken und deren geplante Vorsorge.
4. Die Pflichterfüllung der Aufgaben und Weiterleitung der Daten gemäß Punkt R10 des Hochwasserrisikomanagement-Plans, Bearbeitungsgebiet Donau, des Landes Baden-Württemberg vom Oktober 2015 zur Erstellung und Aktualisierung einer Hochwasserrisikokarte in speziellem Bezug auf das geplante IGI Risstal.

5. Die Ermittlung neuer Verkehrszahlen in Bezug auf die L267 in Herrlishöfen und in deren weiteren Verlauf Richtung Biberach. Weiterhin die Ermittlung neuer Verkehrszahlen in Bezug auf die B465 in Warthausen am Ortsein- und Ortsausgang. Jeweils durch ein beweissicheres Zählgerät an einem üblichen Werktag.
6. Die Einarbeitung der ermittelten Zahlen in die entsprechenden Planungsnetzfälle der Stadt Biberach und die Erstellung einer, diese Zahlen berücksichtigenden Prognose zum Verkehrsaufkommen bis zum Jahre 2025 in Warthausen und insbesondere in Herrlishöfen.
7. Eine öffentliche Bekanntmachung der ermittelten Zahlen und der aufgestellten Prognose.
8. Eine unabhängige, sachverständige Ermittlung und Aufstellung der zu erwartenden Kosten und Einnahmen für die Gemeinde Warthausen, welche durch das IGI Risstal ausgelöst würden.
9. Die Einholung rechtsverbindlicher Zusagen, welche für die Errichtung des Gleisanschlusses für Personen- und Güterverkehr im IGI Risstal notwendig sind. Diesbezüglich auch die Einholung einer verpflichtenden Erklärung der ansiedelnden Unternehmen zur nachhaltigen Nutzung des geplanten Gleisanschlusses.
10. Die unabhängige, sachverständige Ermittlung der für die Anwohner der Karl-Arnold-Straße in 88447 Herrlishöfen zu erwartenden Emissionen durch das geplante IGI Risstal.
11. Die unabhängige, sachverständige Bewertung der Werthaltigkeit der Böden für die Landwirtschaft im Bereich des geplanten IGI Risstal.
12. Die unabhängige, sachverständige Bewertung der Schutzwürdigkeit der Landschaft im Bereich des geplanten IGI Risstal in Bezug auf pflanzlichen wie auch tierischen Artenreichtum.
13. Die unabhängige, sachverständige Ermittlung des Ausmaßes der Nutzung des Risstals als Naherholungsgebiet (Besucherzahlen etc.).
14. Die unabhängige, sachverständige Ermittlung der zu erwartenden, neu zu schaffenden Arbeitsplätze im geplanten IGI Risstal nach Anzahl, Qualifikation und Nachhaltigkeit. Zudem die unabhängige, sachverständige Beantwortung der Frage, wie diese Arbeitsplätze besetzt werden können (Zuzug oder Besetzung durch ortsansässige Arbeitnehmer?).
15. Eine Zurückstellung der Beschlussfassung in Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplanes bis die Punkte 1-14 erfüllt wurden.

Begründung

I.

Die Unterzeichner machen von Ihrem Recht gemäß § 20b GemO Gebrauch und fordern hiermit den Gemeinderat von Warthausen auf, dass dieser die oben genannten Punkte behandelt. Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf das IGI Risstal. Damit ist Gegenstand des Einwohnerantrags eine Angelegenheit innerhalb des Wirkungsbereiches der Gemeinde Warthausen gemäß § 20 b Abs. 1 S. 2 GemO für welche der Gemeinderat von Warthausen zuständig ist und über welche nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist. Es handelt sich auch nicht um eine der in § 21 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten. Überdies ist der Antrag von der notwendigen Anzahl an antragsberechtigten Bürgern der Gemeinde Warthausen unterzeichnet worden, vgl. § 20b Abs. 2 GemO. Auch sind Vertrauenspersonen benannt. Der Antrag ist damit zulässig.

II.

Es ist zwingend notwendig, dass der Gemeinderat die oben genannten Punkte behandelt und wie beantragt beschließt. Die Auswirkungen eines Industriegebietes auf der hierfür vorgesehenen Fläche bei Herrlishöfen sind in vielerlei Hinsicht erheblich. Dramatische Auswirkungen auf die Natur, das Verkehrsaufkommen und die Lebensqualität der Bürger von Warthausen, insbesondere auf die unmittelbaren Anwohner, sind nicht nur zu befürchten, sondern wären zwingende Folge einer Umsetzung des geplanten Industriegebietes. Hinzu kommen unabsehbare und auch ungeprüfte Folgen für den Haushalt der Gemeinde Warthausen und den Grund- und Hochwasserschutz.

Keine der relevanten Fragen wurde bisher konkret beantwortet. Es sind keine verlässlichen Untersuchungen angestellt worden. Mithin ist derzeit unbekannt, mit welchen tatsächlichen Folgen die Gemeinde Warthausen und deren Bürger zu rechnen haben, wenn das Industriegebiet wie geplant ausgewiesen werden sollte. Insofern vorhanden sind lediglich die Antragsunterlagen von Lars Consult aus dem Januar 2017. Bei Betrachtung dieser fällt allerdings sofort auf, dass offensichtlich keine Messungen vorgenommen wurden. Andernfalls dürfte man erwarten, dass die Messergebnisse in den Antragsunterlagen genannt würden, um

auf Plausibilität kontrolliert werden zu können. Dies ist jedoch an keiner Stelle der Fall. Lars Consult hat noch nicht einmal Herrlishöfen bzw. die Karl-Arnold-Straße bei der vorgenommenen Bewertung in Betracht gezogen. Es findet sich an keiner Stelle der Antragsunterlagen eine Berücksichtigung von Herrlishöfen bzw. der Karl-Arnold-Straße, obwohl insbesondere die Anwohner der Karl-Arnold-Straße die größten Beeinträchtigungen zu erwarten hätten. Bereits in Anbetracht dessen kann eine Entscheidung über die Änderung des Flächennutzungsplanes keinesfalls auf die Antragsunterlagen von Lars Consult gestützt werden.

Ein gleiches Bild zeichnet sich bei den Feststellungen von Lars Consult zum überaus relevanten Thema des Hochwasserschutzes. Den Antragsunterlagen von Lars Consult sind keine Überlegungen dahingehend zu entnehmen. Weder in Bezug auf die Auswirkung der Versiegelung von bis zu 130 ha, noch in Bezug auf die Abwendung der hierdurch unstrittig steigenden Hochwassergefahr sind von Lars Consult konkrete Überlegungen angestellt worden

In Ansehung der möglichen, erheblichen und nicht abzusehenden Risiken, die das geplante Industriegebiet mit sich bringt, ist es unumgänglich, dass unabhängige, sachverständige Feststellungen zu den oben genannten Punkten eingeholt werden, noch bevor der Grundstein für dieses Gefahrenpotenzial gelegt wird.

Wir erlauben uns insofern den Hinweis, dass Bürgermeister Jautz in der Einwohnerversammlung vom 02.05.2017 mitteilte, dass das Oberflächenwasser des Industriegebietes in die Riss abgeleitet werden würde. Die möglichen Folgen hiervon sind unermesslich und wurden bisher noch nicht ansatzweise geprüft. Dies obwohl die vergangenen Jahre bereits gezeigt haben, dass auch ohne eine derartige Versiegelung und zusätzliche Befüllung der Riss Hochwasser ein mehr als aktuelles und dramatisches Thema in der Gemeinde Warthausen und auch in den umliegenden Gemeinden ist. Es ist als regelrecht unverantwortlich zu bezeichnen, wenn insofern ungeprüft vorangeschritten würde. Insofern weisen wir auch darauf hin, dass die Gemeinde Warthausen ihrer Pflicht gemäß Punkt R10 des Hochwasserrisikomanagement-Plans, Bearbeitungsgebiet Donau, des Landes Baden-Württemberg vom Oktober 2015 bisher nicht nachkam. Offensichtlich wird versucht diese Pflichterfüllung so weit hinauszuschieben, bis auf dem geplanten Standort bereits Tatsachen

geschaffen wurden und eine Änderung nicht mehr herbeizuführen ist. Dies wäre unverantwortlich.

Überdies kämpft die Gemeinde Warthausen nach eigenem Bekunden bzw. demjenigen der Gemeinderäte bereits heute damit, dass zu wenig finanzielle Mittel für die Bereitstellung ausreichender Kitaplätze vorhanden sind. Die Gemeinde ist allerdings gesetzlich verpflichtet eine ausreichende Anzahl an Kitaplätzen zur Verfügung zu stellen und begibt sich andernfalls in die Gefahr von Schadensersatzklagen. Das geplante Industriegebiet muss insofern im Interesse aller Bürger der Gemeinde Warthausen sachverständig auf die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde geprüft werden. Andernfalls droht eine dramatische Unterversorgung in vielen für die Bürger der Gemeinde Warthausen relevanten Bereichen. Es ist durchaus möglich derartige Berechnungen anzustellen und verbindliche Zusagen der Unternehmen einzuholen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dies in Ansehung der erheblichen finanziellen Risiken nicht durchgeführt wird, bevor unveränderliche Tatsachen geschaffen werden.

Seitens der Befürworter des Industriegebietes wird damit argumentiert, dass ein Großteil der Güter und Personen über die Bahnlinie an- und abfahren werden. Es sind jedoch keinerlei verbindliche Zusagen von den entsprechenden Stellen eingeholt worden. Weder wurden die Unternehmen dazu aufgefordert verbindlich mitzuteilen, in welchem Rahmen der Bahnanschluss tatsächlich genutzt werden soll. Auch wurden die Bahnbetreiber selbst nicht dazu aufgefordert verbindlich mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann ein Bahnanschluss realisiert werden kann. Bis dies nicht geklärt ist, kann dies kein Argument für das geplante Industriegebiet sein.

Lars Consult hat den landwirtschaftlichen Böden im Bereich des geplanten Industriegebietes nur eine mittlere Qualität zugesprochen. Dies abermals ohne jegliche Angabe in Bezug auf die vorgenommenen Prüfung oder die eingeholten Messwerte. Ortsansässige Landwirte erachten die landwirtschaftlichen Böden im Bereich des geplanten Industriegebietes als überaus wertvoll. Eine Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens zu dieser Frage ist daher zwingend geboten, bevor womöglich und höchstwahrscheinlich wertvollster landwirtschaftlicher Boden für immer zerstört wird.

Das Risstal wird als Naherholungsgebiet genutzt. Die Ausmaße dieser Nutzung sind jedoch nicht festgestellt worden. Die Ausmaße der Beeinträchtigung dieses Naherholungsgebietes durch dessen Abschaffung können daher nicht abgeschätzt werden. Vor dessen nachhaltiger Zerstörung wäre dies jedoch zwingend erforderlich, um überhaupt auf fundierter Grundlage eine Entscheidung zu treffen.

Es ist Aufgabe derjenigen, die den bestehenden status quo zu ändern gedenken, darzulegen, dass ohne Änderung dieses status quo eine nicht hinzunehmende Härte und Beeinträchtigung die Folge wäre. Diesbezüglich wird auf Seiten der Befürworter des geplanten Industriegebietes mit Arbeitsplätzen und deren Schaffung bzw. Erhaltung argumentiert. Es sind jedoch offensichtlich keine Nachforschungen dahingehend angestellt worden, wie viele Arbeitsplätze dort tatsächlich neu geschaffen würden, durch wen diese besetzt werden könnten, um was für Arbeitsplätze es sich handelt und wie nachhaltig diese sind. Es ist insofern auch keinesfalls als überspannt zu bezeichnen, wenn gefordert wird, dass insofern auch die demographische Entwicklung in die Überlegung mit einbezogen wird.

III.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Auswirkungen des geplanten Industriegebietes nicht ansatzweise erforscht und festgestellt wurden. Dennoch gibt es erhebliche Bestrebungen dahingehend, dieses schnellstmöglich zu realisieren. Gründe für eine derartige Eile, die selbst erhebliche Risiken unbetrachtet und ungeprüft lassen dürfte, sind nicht ersichtlich und keinesfalls nachgewiesen.

Anlage:

Unterschriftenliste